



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-104/2023

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Datum	23.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	30.08.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	04.09.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	04.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Vöhl;

Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Auf der Breite“, OT Basdorf

a) Beratung und Beschluss über die abgegebenen Stellungnahmen während der 1. öffentlichen Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB sowie der 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

c) Satzungsbeschluss zur integrierten Orts- und Gestaltungssatzung gemäß § 91 (3) HBO sowie für die wasserwirtschaftlichen Festsetzungen gemäß § 37 Abs. 4 HWG, jeweils in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.05.2023 zur Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3A, „Auf der Breite“, OT Basdorf den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB gefasst und die öffentliche Auslegung sowie die Benachrichtigung der Behörden gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Mit Schreiben vom 31.05.2023 wurden die Behörden gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (2) BauGB über den Zeitraum der öffentlichen Auslegung (12.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023) gemäß § 3 (2) BauGB informiert und gleichzeitig beteiligt.

Das Regierungspräsidium Kassel hat in diesem Verfahren darauf hingewiesen, dass das Bauleitplanverfahren nicht nach § 13a BauGB durchgeführt werden kann, obwohl es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt. Es wurde darauf verwiesen, dass der Geltungsbereich noch nicht bebaut sei und daher, auch unter Würdigung der Lage des Gebietes, nicht nach dem oben genannten beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium wurde der Bebauungsplan erneut öffentlich (17.07.2023 bis einschließlich 28.07.2023) ausgelegt.

Stellungnahmen sind nur während der 1. öffentlichen Auslegung eingegangen. Diese müssen gemäß BauGB förmlich abgewogen werden (siehe Punkt a).

Wesentliche Änderungen sind aufgrund der vorbereiteten Abwägung, welche das Ingenieurbüro Zillinger vorgenommen hat, nicht erforderlich.

Nach erfolgter Abwägung können sofort die Satzungsbeschlüsse gefasst werden (siehe Punkt b und Punkt c).

Das Bauleitplanverfahren wird durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Den Beschlussempfehlungen auf den verkleinerten Stellungnahmen, lfd. Nr. 1 und 2, wird zugestimmt.

Zu b)

1. Oben genannter Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird unter Beachtung des unter Punkt a gefassten Beschlusses als Satzung beschlossen.
2. Die zum Bebauungsplan gehörige Begründung wird gebilligt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen mit Anregungen während der öffentlichen Auslegungen abgegeben haben, werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.
4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

Zu c)

1. Die Festsetzungen nach § 91 (3) Hessischer Bauordnung i.V.m § 9 (4) BauGB werden als Orts- und Gestaltungssatzung beschlossen. Die Festsetzungen nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz i.V.m § 9 (4) BauGB werden als Entwässerungssatzung beschlossen.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die vorstehenden Satzungen durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

Anlage(n):

1. Neuzeichnung B-Plan
2. textliche Festsetzungen BPlanÄnderung Auf der Breite Satzung
3. Begründung Bebauungsplan

4. Abwägung der Anregungen und Bedenken
5. Eingriffs- und Ausgleichsplan
6. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung